

## Gesetzliche Neuerungen - UVPG 2017

Im Jahr 2017 erfolgte eine Novellierung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Anpassung des Gesetzes an europarechtliche Vorschriften und zur Anpassung an die aktuelle und gefestigte Rechtsprechung. Der Termin zur Umsetzung war der 16.05.2017.

Im Rahmen der Zuständigkeit des Landkreises Meißen liegen die Schwerpunkte im Bereich der standortbezogenen und der allgemeinen Vorprüfung zur Prüfung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und hinsichtlich der gemeinsamen Betrachtung mehrerer gleichartiger Anlagen (Kumulation).

Für Änderungsvorhaben ist der neue § 9 UVPG i. V. m. § 7 UVPG und für Neuvorhaben der § 7 UVPG anzuwenden.

Gemäß der UVP-Richtlinie kann die Vorprüfdauer bis zu 90 Tage betragen und in Ausnahmefällen besteht die (unbegrenzte) Verlängerungsmöglichkeit. Gemäß § 7 Abs. 6 UVPG wird die UVP-Richtlinie nach bundesdeutschem Recht dahingehend konkretisiert, dass die Vorprüfdauer regelmäßig 6 Wochen beträgt, in kann Ausnahmefällen um bis zu drei Wochen und in schwierigen Fällen um bis zu sechs Wochen verlängert werden.

Im neuen UVPG wurden weiterhin insbesondere die Regelungen zur Standortbezogenen Vorprüfung klarer strukturiert, da ein zweistufiges Verfahren konkret in die gesetzliche Vorschrift aufgenommen wurde. Hierbei wird in einem ersten Schritt geprüft, ob im Umkreis des Vorhabens insbesondere naturschutzrechtlich zu betrachtende Schutzgüter vorhanden sind. Ist dies der Fall, so sind alle Prüfkriterien des neuen Anhanges 3 UVPG in der Vorprüfung zu berücksichtigen.

Eine weitere Neuregelung betrifft die Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung. Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG hat diese unter der Angabe von Gründen zu erfolgen.

Mit der neuen gesetzlichen Regelung besteht gemäß § 7 Abs. 3 UVPG zudem die Möglichkeit einer „freiwilligen“ UVP zur Vermeidung der Vorprüfung.

Bei den zu untersuchenden Schutzgütern wurden mit dem neuen Gesetz Ergänzungen/Konkretisierungen vorgenommen. Dies betrifft insbesondere Fläche/Flächenverbrauch, Klimawandel, Anfälligkeit des Projektes für schwere Unfälle und Katastrophen.

Ist eine UVP erforderlich, regelt der neue § 17 Abs. 1 UVPG bezüglich der Behördenbeteiligung, dass betroffene Gemeinden, Landkreise und sonstige Gebietskörperschaften als Behörden und nicht als Mitglieder der Öffentlichkeit beteiligt werden.

Die UVP-Unterlagen werden gemäß §§ 18 ff. UVPG nicht nur physisch ausgelegt, sondern der Öffentlichkeit generell auch elektronisch zugänglich gemacht. Dazu richten Bund und Länder gemäß § 20 Abs. 1 und 2 UVPG zentrale Internetportale ein. Die Regelung beschränkt sich auf den Inhalt der Bekanntmachung, den UVP-Bericht und auf das Vorhaben bezogene entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen. Sonstige Antragsunterlagen sind davon nicht erfasst.

Weiterhin wurden die Äußerungs-/Einwendungsfrist gemäß § 21 Abs. 2 UVPG auf einen Monat verlängert und gemäß § 21 Abs. 3 UVPG eine weitere Verlängerungsmöglichkeit bei Vorhaben mit umfangreichen Unterlagen geschaffen.

Nach § 21 Abs. 4 UVPG wurde die materielle Präklusion aufgehoben. Die formelle Präklusion wurde beibehalten.

Weiterhin erfolgte mit § 22 UVPG eine Neufassung der Vorschrift über die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung bei Änderungen im Laufe des Verfahrens.

Stand: 01.08.2018